



**GEMEINDE BEVER**

---

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM  
GÄSTE- UND TOURISMUSTAXENGESETZ  
(AB GTG)**

---

Vom Gemeindevorstand erlassen am 6. Juni 2007

Gestützt auf Artikel 30 des Gäste- und Tourismustaxengesetzes der Gemeinde Bever vom 12. Dezember 2006 (Regierungsgenehmigung vom 16. Januar 2007 RB 46) erlässt der Gemeindevorstand nachfolgende

## **Ausführungsbestimmungen zum Gäste- und Tourismustaxengesetz (AB GTG)**

### **Selbstdeklaration**

Die Einteilung der Beherbergungsbetriebe, Zweitwohnungsbesitzer und übrigen Abgabepflichtigen in die einzelnen im Gäste- und Tourismustaxengesetz vorgesehenen Kategorien erfolgt durch die Gemeindeverwaltung aufgrund der den Abgabepflichtigen zugestellten Selbstdeklarationen. Falls keine Selbstdeklaration eingeht, wird der Abgabepflichtige aufgrund von vorhandenen Daten oder nach Ermessen veranlagt.

### **I Gästetaxen**

#### **Anmeldung mit Meldeschein**

Die Anmeldescheine sind vollständig, in Blockschrift und mit Kugelschreiber auszufüllen. Ungültige Meldescheine sind doppelt durchzustreichen und mit den gültigen Meldescheinen zusammen abzugeben. Ab 1. Juni 2007 dürfen nur noch Meldescheine, die bei der Gemeinde bezogen wurden, verwendet werden.

Gästetaxen sind für Kinder ab dem 12. Geburtstag zu entrichten. Aus statistischen Gründen sind die Rubriken (grau unterlegt)

„Kinder bis 12 Jahre (bis zum 12. Geburtstag)“

„Kinder bis 16 Jahre (bis zum 16. Geburtstag)“ = Kinder ab 12. bis - 16. Geburtstag

ebenfalls auszufüllen.

Jugendliche ab dem 16. Altersjahr werden statistisch den Erwachsenen zugerechnet.

#### **Fälligkeit, Einzug und Ablieferung der Gästetaxe (Art. 8 und 11 GTG)**

Der Beherberger ist verpflichtet, die Ankunft und Abreise der Gäste je binnen 24 Stunden auf dem amtlichen Formular der Gemeinde Bever (=Meldescheine) zu melden. Die Formulare können beim Gemeindehaus beim hinteren Eingang in den speziell bezeichneten Briefkasten, beim Bahnhof Seite Parkplatz oder in den Briefkasten der Post Bever eingeworfen werden. Die Meldepflicht besteht für ausländische und schweizerische Gäste.

Gesellschaften und Gruppen können mit einer Namenliste (versehen mit Namen und Vornamen) kollektiv gemeldet werden. Dieser Namenliste ist ein amtlicher Anmelde-schein, versehen mit dem Namen des Leiters oder Reiseführers und der Personen-zahl des gesamten Kollektivs beizulegen. Bei den Gruppenmeldungen sind die statis-tischen Vorgaben wie beim Meldeschein einzuhalten.

Die dem Beherberger verbleibenden Kopien der An- und Abmeldungen sind während zweier Jahre aufzubewahren.

Die Gäste- und die individuellen Tourismustaxen sind saisonal zusammengefasst mit Angaben der Logiernächte wie folgt abzurechnen:

Zeitraum 1. Juni bis 30. November:	Abrechnung bis 10. Dezember
Zeitraum 1. Dezember bis zum 31. Mai:	Abrechnung bis 10. Juni

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde.

## **II Tourismustaxen**

Die Tourismustaxen sind durch den Beherberger zu tragen und bei individueller Ab-rechnung mit den jeweiligen Gästetaxen abzurechnen.

Gemäss Artikel 14 GTG A., B. und C. wird festgelegt, dass „Betten“ in Bezug auf die Pauschalen wie folgt zu deklarieren sind:

- bis zu 1.40 Meter Breite = 1 Bett
- ab 1.40 = 2 Betten
- Bettsofas etc. bis 1.40 Meter Breite = 1 Bett
- Bettsofas etc. ab 1.40 = 2 Betten
- Zusatzbetten mit obigen Massen, die ergänzend in Zimmer gestellt werden kön-nen, sind deklarationspflichtig.

## **III Verkehrsabgaben (AB zum GöVOE)**

Die Verkehrstaxe für die übergeordnete Abgabe zur Förderung des öffentlichen Ver-kehrs im Oberengadin beträgt pro Logiernacht für die Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. Mai Fr. -.40 und für die Zeit vom 1. Juni - 30. November Fr. -.25 und ist zusam-men mit den Gäste- und Tourismustaxen abzurechnen.

Beherberger gemäss GTG Art. 11& 13A., B. und C. GTG haben die Verkehrstaxe gesondert abzurechnen.

Die Eigentümer von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, d.h. von Wohnungen, die nicht von Personen mit festem Wohnsitz im Kreis Oberengadin als ständiger Wohn-sitz genutzt werden, entrichten eine jährliche Verkehrsabgabe. Die jährliche Ver-kehrsabgabe beträgt Fr. 80.00.

## **IV Schlussbestimmungen**

Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeindevorstand anlässlich seiner Sitzung vom 6. Juni 2007 erlassen und gelangen rückwirkend auf den 1. Juni 2007 zur Anwendung.

Bever, 7. Juni 2007

### **Gemeindevorstand Bever**

Der Präsident :      Der Aktuar :  
Sig. B. Giovanoli    Sig. R. Roffler